

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2006 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2004 (Nr. 20)
– Landesbibliotheken Karlsruhe und Stuttgart**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 30. Januar 2008 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/2246 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die vom Rechnungshof vorgeschlagenen Personalreduzierungen bei gegebener Aufgabenstellung an der Landesbibliothek Karlsruhe zeitnah umzusetzen;
2. Vorschläge zu erarbeiten, wie durch eine ökonomischere und differenziertere Handhabung des Pflichtexemplarrechts an beiden Landesbibliotheken Kosten eingespart werden können;
3. die weitere Vorgehensweise für den Erweiterungsbau der Landesbibliothek Stuttgart darzulegen;
4. dem Landtag zu den Ziffern 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2008 und zu Ziffer 3 bis zum 30. Juni 2008 erneut zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2008 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium zu den Ziffern 1 und 2 wie folgt:

- 1. Zeitnahe Umsetzung der vom Rechnungshof vorgeschlagenen Personalreduzierungen bei gegebener Aufgabenstellung an der Landesbibliothek Karlsruhe*

Die Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2007 (vgl. Drucksache 14/2090) berichtet, dass sie bis zum Jahr 2025 den Abbau

von 13,9 Stellen bzw. Vollzeitäquivalenten an der Badischen Landesbibliothek vorsieht. Dieser Stellenabbau wurde im Vorfeld einvernehmlich mit der Badischen Landesbibliothek festgelegt.

Ein über diese 13,9 Stellen bzw. Vollzeitäquivalente hinausgehender Stellenabbau – wie vom Rechnungshof empfohlen –, insbesondere in den Bereichen Magazin (7,4 Stellen bzw. Vollzeitäquivalente) und Medienbearbeitung (6,8 Stellen bzw. Vollzeitäquivalente), würde bei gegebener Aufgabenstellung in der Badischen Landesbibliothek zu einer erheblichen Serviceeinschränkung für die Benutzer führen. Im Einzelnen ergäbe sich folgendes Szenario:

Magazin

Es entfallen

Konsequenz

Sofortausleihe aus dem geschlossenen Magazin	Die Benutzer müssten länger auf die aus dem geschlossenen Magazin bestellten Medien warten.
Anfertigen von Aufsatzkopien für die Fernleihe	Es wäre ein bislang einmaliger Fall im deutschen Bibliothekswesen, wenn eine wissenschaftliche Bibliothek im gebenden Leihverkehr keine Aufsatzkopien mehr liefern könnte.
Einarbeitung des Zeitungszugangs	Die Zeitungen könnten den Benutzern nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.
Vertretung von Mitarbeitern in der Poststelle bei Urlaub und Krankheit	Es entstünden Engpässe in der Poststelle, unter denen auch die Benutzer zu leiden haben.
Standortüberprüfungen bei unklaren Ausleihfällen	Ohne Standortüberprüfungen könnte es bei vermissten, verstellten oder angeblich verlorenen Medien zu vermeidbaren Rechtsstreitigkeiten zwischen Bibliothek und Benutzern kommen.
Regelmäßige Bücherumzüge zwischen offenem und geschlossenem Magazin	Der Bestand im offenen Magazin würde veralten.

Medienbearbeitung

Es entfallen

Konsequenz

Kontinuierliche Bearbeitung der Neuzugänge	Die nicht bearbeiteten Medien werden den Benutzern vorenthalten.
Bearbeitung der seit 1. Januar 2007 zusätzlich zu sammelnden und zu erschließenden Netzpublikationen	Die nicht erschlossenen Netzpublikationen stehen den Benutzern nicht zur Verfügung, der Sammelauftrag der BLB kann nicht mehr voll erfüllt werden.

2. *Erarbeitung von Vorschlägen, wie durch eine ökonomischere und differenziertere Handhabung des Pflichtexemplarrechts an beiden Landesbibliotheken Kosten eingespart werden können*

Der vom Rechnungshof vorgeschlagene Verzicht auf die Archivierung von Buchpublikationen von geringer literarischer oder historischer Bedeutung widerspricht der Zielsetzung des baden-württembergischen Pflichtexemplargesetzes.

2.1 Zielsetzung des baden-württembergischen Pflichtexemplargesetzes

Ziel des „Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und an die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart“ vom 3. März 1976 (GBl. S. 216), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Haushaltsstrukturgesetzes 2004 vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66) und durch Artikel 5 des Haushaltsstrukturgesetzes 2007 vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105), ist die möglichst vollständige Erfassung des im Land erschienenen Schrifttums im Interesse der Öffentlichkeit.

Dieses Gesetz löste die im Landespressegesetz vom 14. Januar 1964 (GBl. S. 11) geregelte Anbietungspflicht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ab.

Der Nutzen des Pflichtexemplars für das Land liegt unabweisbar darin, dass die beiden Landesbibliotheken durch den gesetzlichen Auftrag in die Lage versetzt werden, die in Baden-Württemberg publizierten Druckwerke zu sammeln und das geistig-kulturelle Schaffen im Land dauerhaft zu dokumentieren. Damit erfüllen beide Landesbibliotheken einen wichtigen kulturellen Auftrag. Die Sicherung der kulturellen Überlieferung durch die Landesbibliotheken kann nur mit Hilfe der gesetzlichen Pflichtexemplarregelungen gelingen.

2.2 Bereits bestehende Regelungen zur ökonomischeren und differenzierteren Handhabung des Pflichtexemplarrechts

17. Februar 2004: *Übernahme des zweiten Pflichtexemplars aus dem jeweils anderen Landesteil nur auf Anforderung:* Die vom Gesetz in seiner Fassung vom 3. März 1976 vorgeordnete Ablieferung des zweiten Pflichtexemplars gegen eine Entschädigung in Höhe von 50 v. H. des Ladenpreises an die Landesbibliothek des jeweils anderen Landesteils wurde durch das Änderungsgesetz vom 17. Februar 2004 (GBl. 66) insofern ökonomisiert und differenziert, als das zweite Exemplar nur noch auf Anforderung abgeliefert werden muss. Damit werden Kosten im Personalbereich und im Sachmittelbereich reduziert.

1. September 2000: *Verzicht auf die Ablieferung einzelner Zeitungen oder bestimmter Zeitungsausgaben* (Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und an die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart vom 1. September 2000 (GBl. S. 664). Diese Verordnung trägt zu einer ökonomischen Handhabung des Pflichtexemplarrechts bei und reduziert die Kosten im Personalbereich und im Sachmittelbereich.

27. September 2000: *Makulierung verfilmter Pflichtzeitungen* (Erlass des Wissenschaftsministeriums vom 27. September 2000 [Az.: 700.5/118]). Verfilmte Pflichtzeitungen dürfen makuliert werden. Auch dieser Erlass trägt zu einer ökonomischen Handhabung des Pflichtexemplarrechts bei und reduziert die Kosten im Personalbereich und im Sachmittelbereich.

Eine weitere Möglichkeit der ökonomischeren und differenzierteren Handhabung des Pflichtexemplarrechts könnte darin bestehen, aus Verlagspublikationen nur noch die Publikationen zu archivieren, die eine neue, veränderte Auflagenbezeichnung enthalten.

Über die drei bestehenden und die ins Auge gefasste Regelung hinaus sieht die Landesregierung keine Möglichkeiten der ökonomischeren und differenzierteren Handhabung des Pflichtexemplarrechts, da sonst die Zielsetzung des Pflichtexemplargesetzes nicht mehr erfüllt werden kann.